

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWARCO SCHÖNBORN GmbH

Stand: 01/2020

I. Geltungsbereich

Für alle Rechtsbeziehungen (Lieferungen und Leistungen) zwischen Käufern und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern im Angebot nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. Bestellung

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder formulargemäß bestätigen oder Ihnen durch Übersendung der Ware und Rechnung entsprechen. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgeblich.

Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen, insbesondere Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sie werden auch nicht durch Schweigen oder unsere Lieferungen zum Vertragsinhalt.

III. Berechnung

Für die Berechnung sind das Abgangsgewicht und die am Versandtag gültigen bzw. laut Auftragsbestätigung vereinbarten Preise maßgebend. Haben sich vor der Lieferung Preise eines einzelnen Kostenelements (zum Beispiel eines Vorproduktes oder mehrerer) verändert, so verändert sich auch der Preis unseres Endproduktes, jedoch nur insoweit als sich die bei dem jeweiligen Vorprodukt eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endproduktes ausgewirkt hat. Falls sich der Preis danach gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht, ist der Käufer berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung von der Bestellung zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Preiserhöhungen, die auf einer Erhöhung der Umsatzsteuer basieren. Sollte die Ausübung des Rücktrittsrechts dem Käufer unzumutbar sein, so kann er der Preiserhöhung widersprechen und die Lieferung unter Berechnung des ursprünglich vereinbarten Preises verlangen.

IV. Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich in Euro soweit keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen ist, einschließlich Verpackung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Zahlung ist 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. Empfang der Ware oder gemäß vereinbartem Zahlungsziel netto fällig. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseinganges bei uns. Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung der Kosten, dann der Zinsen und mit dem Überschuss zum Ausgleich der ältesten Schuldposten verwendet.

Eine Bezahlung durch Wechsel ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Gutschriften über Schecks als Zahlungserfüllung erfolgen mit Wertstellung an dem Tag, an dem der Geldbetrag unserem Konto gutgeschrieben ist.

Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, für ausstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir ferner berechtigt, Verzugszinsen bis zu 9 % p.a. über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz vom Rechnungsbetrag zu berechnen.

V. Weiterverkauf

Verkauf und Lieferung unserer Waren erfolgen ausschließlich an Unternehmer zu Zwecken der eigenen Nutzung oder Weiterverarbeitung. Jeder Weiterverkauf von uns gelieferter Produkte an Dritte im In- oder Ausland ist daher ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Unsere Verkaufspreise werden unter Beachtung verschiedener Faktoren individuell gestaltet. Bei unbefugter Weitergabe der Preise an Dritte behalten wir uns Schadenersatzansprüche vor.

VI. Lieferung und Abnahme

Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Vom Käufer genannte Termine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir ihm diese entweder angeboten oder schriftlich bestätigt haben. Dies gilt auch für Abruftermine. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der dem Käufer obliegenden Mitwirkungspflichten voraus, anderenfalls wird sich diese angemessen verlängern. Die Einhaltung von Terminen und Fristen steht unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft sofern der Käufer die Abnahme unberechtigt verweigert. Wird der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- und Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerungen entstandenen Kosten berechnet.

Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder im Falle einer von uns verschuldeten Fristüberschreitung unter den weiteren Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer VIII. Schadenersatz verlangen. Zu Teillieferungen sind wir bei gleichen Konditionen berechtigt, ohne dass der Tatbestand der Pflichtverletzung greift.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, d.h. auf Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und nicht von uns zu vertreten sind zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Käufer Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich und schriftlich mitteilen. In diesem Fall können wir sowie der Käufer ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung einer Teillieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der noch möglichen Teillieferung hat.

VII. Mängelansprüche und Beanstandungen

Mängelansprüche des Käufers gegen uns setzen voraus, dass dieser seinen von § 377 HGB bestimmten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, die nachfolgend konkretisiert werden. Alle Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware beim Käufer. Der Käufer hat zu prüfen, erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung, ob die gelieferte Ware der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware uns

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWARCO SCHÖNBORN GmbH

Stand: 01/2020

angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Auslieferung der Ware am Versandort angezeigt werden. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten, Lieferscheinnummer bzw. Chargennummer der beanstandeten Ware zu erheben. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelansprüchen wird nach unserer Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung mangelfreier Ware vorgenommen.

Für Ratschläge und Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten von uns gelieferter Produkte, die dem Käufer außerhalb des vertraglich geschuldeten Umfangs als Gefälligkeit erteilt werden, übernehmen wir keine Haftung; dies gilt entsprechend für unentgeltliche Hilfeleistungen.

Eine Gewährleistung für nicht fach- und sachgemäße Verarbeitung unserer gelieferten Materialien durch den Käufer oder Dritte wird nicht übernommen. Die richtige und erfolgreiche Anwendung unserer Erzeugnisse unterliegt nicht unserer Kontrolle.

VIII. Haftung

a) Wir haften bei Ansprüchen:

- infolge einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen,
- aus dem Produkthaftungsgesetz,
- infolge der Nichteinhaltung einer Garantie,
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder
- infolge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung

uneingeschränkt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Im Übrigen ist unsere Haftung wie folgt beschränkt oder ausgeschlossen:

aa) Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, die uns der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

bb) Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten und bei sonstigen durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzungen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

c) Vertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Voraussetzungen. Dies gilt nicht für die in Abs. a) genannten Ansprüche.

d) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

e) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen der Abs. a) bis d) nicht verbunden.

IX. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung unserer Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer, sowohl aus der gegenwärtigen Lieferung als auch aus zukünftigen Lieferungen und der gesamten Geschäftsverbindungen.

Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Ware anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten unter Ausschluss eines Miteigentumsanteils des Käufers Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert wie folgt:

a) Der Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller verarbeiteten Vorbehaltswaren.

b) Verbleibt ein vom Eigentumsvorbehalt zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Ware dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderung aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unserem gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware einvernehmlich zurückzunehmen. In der einvernehmlichen Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

X. Verpackung und Leihgeräte

Die in der Rechnung oder im Lieferschein / Frachtbrief ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Emballagen (z.B. Container, IBC) sind uns sofort nach Entleerung, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Rechnungsdatum in geschlossenem, nicht verunreinigtem und verwendungstauglichem Zustand fracht- und gebührenfrei zurückzusenden.

Das gleich gilt für Leihgeräte.

Während der Leihdauer sind die Verpackungen, Geräte etc. vom Käufer entsprechend zu versichern. Werden diese nicht rechtzeitig oder in einem Zustand zurückgesandt, der eine Wiederverwendung ausschließt, sind wir berechtigt den Käufer mit den Wiederbeschaffungskosten zu belasten und sofortige Zahlung zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWARCO SCHÖNBORN GmbH

Stand: 01/2020

XI. Versand und Versicherung

Die Versendung unserer Ware erfolgt mangels anderer Vereinbarung grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Werden hinsichtlich der Versandart / des Versandweges keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so bestimmen wir diese nach kaufmännischem Ermessen. In der Regel erfolgt eine Auslieferung der bestellten Ware in einer Sendung, zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Transportversicherungen aller Art, die über den allgemeinen Versicherungsschutz der Verkehrsträger hinausgehen, werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der dafür von uns verauslagten Beträge vorgenommen.

XII. Anwendbares Recht

Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle unter ihrer Geltung geschlossenen Verträge ist materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980) anwendbar.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen unter ihrer Geltung geschlossenen Verträgen ist der Sitz unseres Unternehmens (Schönborn). Bei Verträgen mit Kaufleuten, Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht für Schönborn vereinbart.